

## Allgemeine Einkaufsbedingungen – Innoversal Tech Solutions GmbH

(im Folgenden kurz „AEB“)

### 1. Präambel

Diese AEB gelten zwischen der Innoversal Tech Solutions GmbH (im Folgenden kurz „ITS“ genannt) und ihren Lieferanten respektive Auftragnehmer (im Folgenden kurz „AN“ genannt), unabhängig ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber dem AN auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen nicht ausdrücklich auf die hier vorliegenden AEB Bezug genommen wurde.

Es gilt gegenüber dem AN jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AEB, abrufbar auf der ITS-Homepage ([www.innotes.at](http://www.innotes.at)) und diese wurden auch an den AN übermittelt bzw. mit ihm diskutiert.

ITS kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der hier vorliegenden AEB.

Eventuelle Gültigkeit der Geschäftsbedingungen des AN oder Änderungen bzw. Ergänzungen der hier vorliegenden AEB, bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Wenn in der Bestelldokumentation der ITS auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, gelten diese im Zweifel nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN.

Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:

- schriftliche Bestellung
- Verhandlungsprotokoll
- AEB der ITS
- Anfrageunterlagen
- Technischer Teil des Angebotes des AN

## 2. Pflichten des AN

Die Gesetze und Vorschriften im Land der endgültigen Bestellausführung, insbesondere hinsichtlich umwelt- und arbeitsrechtlicher sowie technischer Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN einzuhalten.

Selbiges gilt für entsprechende, europarechtliche Vorgaben (Richtlinien, Verordnungen, etc.).

Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer von ITS zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage.

Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der AN zu besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung der Bestellung.

Sofern der AN ein Verschulden der ITS hinsichtlich der Verletzung von vertraglichen Pflichten behauptet, hat er dies zu beweisen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen gesichert ist und insbesondere der Lieferung- und/oder Leistungserbringung keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen, widrigenfalls der AN der ITS sämtliche Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung zu ersetzen hat.

Der AN garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-how etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists, Embargos etc. verstößt, widrigenfalls der AN der ITS sämtliche Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung zu ersetzen hat.

## 3. Vertragsbeziehung

Die Vertragsbeziehung entsteht durch die schriftliche Bestellung durch die ITS.

In der Folge hat der AN eine Auftragsbestätigung an die ITS zu übersenden, wobei dieser grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung zukommt.

## 4. Ansprechpersonen

Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen Technik, Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung) und Verkauf sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung der ITS schriftlich bekannt zu geben.

#### 5. Qualitätssicherung

Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Unterlieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen als Mindestanforderung den einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen wie ISO 9001 Revision 2008, ISO TS 16949 (anwendbar für automobilrelevante Lieferanten/Unterlieferanten) bzw. ISO 14000ff oder EMAS zu entsprechen, diese vollinhaltlich zu erfüllen und durch aktuelle Zertifikate von dazu berechtigten Zertifizierungsgesellschaften nachzuweisen.

ITS behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren an zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (Auditierung) und erforderlichenfalls angemessene Korrektur und Vorbeugemaßnahmen vom AN einzufordern.

Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit verbundenen, vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und/oder Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist.

Der AN hat ITS auf erkennbare Widersprüche/Fehler in den technischen Spezifikationen der Bestellung rechtzeitig hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen/Empfehlungen zur Beseitigung derselben vorzulegen.

Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen für den Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage), Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

#### 6. Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der Projektabwicklung

Änderungen dürfen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der ITS erfolgen.

Änderungen/Ergänzungen und/oder das Projekt beeinflussende Ereignisse/Umstände sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der diesbezüglich allenfalls zu treffenden Maßnahmen der Projektleitung der ITS fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen.

Das bedeutet, dass Änderungen/Ergänzungen welche kosten-, vertrags-, termin-, qualitäts- und/oder verfahrenstechnisch bzw. konzeptionell relevant sein können mittels schriftlicher Änderungsanzeige/Angebot der ITS bekanntgegeben werden müssen.

Eine daraus resultierende Vertragsänderung/-ergänzung bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ITS.

Diesartig abgestimmte und mit der ITS vereinbarte Änderungen/Ergänzungen können gegebenenfalls einer +/- Liste zugeführt werden.

Andernfalls ist die ITS berechtigt, derartige Änderungen/Ergänzungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen allenfalls hieraus entstehende, direkte wie indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.

#### 7. Preise

Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu konkurrenzfähigen und marktgerechten Preisen anzubieten.

Dies gilt auch für sämtliche Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile.

Soweit nicht anderslautend vereinbart, gilt folgende Preisstellung:

- Die Preise sind Nettopreise, ohne Umsatzsteuer, DDP vereinbarter Lieferort, abgeladen konkrete Baustelle, gemäß INCOTERMS 2020, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.
- Minderpreis für Lieferung FCA-Herstellerwerk, gemäß INCOTERMS 2020, wird vom AN alternativ angeboten.

Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für den Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. ITS trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung angeführt sind.

Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen (insb. hinsichtlich Preisbasis/-nachlässe) wie bei der Hauptbestellung.

#### 8. Zahlungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Zahlung der vereinbarten Rate/des vereinbarten Zahlungsbetrages jeweils innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung einschließlich Dokumentation und damit keinen Verzicht auf die der ITS gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehenden Ansprüche.

Für den Fall eines von ITS zu vertretenden Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 % per anno als vereinbart.

9. Aufrechnung

ITS ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen der ITS oder mit der ITS verbundener Unternehmen, aufzurechnen.

Beanstandungen der Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen ITS, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

10. Hafrücklass

Soweit nicht anderslautend vereinbart, können von ITS 10 % des Gesamtbestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz-, Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen sowie bereicherungsrechtlichen Ansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten werden.

Eine Ablösung durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch den AG nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantien eines europäischen Bankinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit einer Laufzeit bis Garantieende plus 45 Tage anerkannt.

11. Rechnungslegung

Rechnungen sind mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheins per Mail an die Adresse [invoice@innots.at](mailto:invoice@innots.at) zu übermitteln.

In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer, etc. zu vermerken.

Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer- Prozentangabe vorzulegen und der Umsatzsteuer-Betrag offen auszuweisen.

12. Schlussrechnung

Die Freigabe der letzten Rate/Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen.

13. Subvergaben

Der AN ist verpflichtet, die ITS über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs- und/oder Leistungsteilen zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen.

Ausgenommen davon sind Norm- und Standardteile.

14. Erfüllung Liefertermin

Für Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen (insbesondere Verhandlungsprotokoll), den AEB sowie insbesondere auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des ITS-Eingangsstempels bzw. der ITS-Übernahmebestätigung.

Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Bestellspezifikationen vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Sämtliche vereinbarten Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix. Fix im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass die ITS im Falle einer Terminüberschreitung berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug oder wenn wesentliche Schäden drohen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine (insbesondere auch Zwischentermine des Planungs- und Fertigungsablaufes) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, die ITS unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat er der ITS geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Terminverzögerungen schriftlich bekanntzugeben.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für die ITS vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Vorzeitige Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche entstehen.

Soweit nicht anderslautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2020.

## 15. Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen des AN
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls

Sofern nicht anderslautend festgelegt oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben haftet die ITS nicht für beim AN oder Dritten eintretende Schäden im Rahmen der Gesamtabwicklung - insbesondere treffen die ITS keine Sorgfalts- und Warnpflichten hinsichtlich vom AN durchzuführenden Berechnungen und Kalkulationen, sofern dieser in seiner Eigenschaft als Fachmann tätig wird.

## 16. Garantie

Der AN garantiert, dass die Lieferungen und/oder Leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die besonders zugesicherten sowie die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Einsatz, insbesondere auch im Hinblick auf die am Einsatzort sowie aufgrund der Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage zu erwartenden Betriebsbedingungen, geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die besonders zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.

Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind, etwaig relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen und, sofern nicht anderslautend vereinbart, auf dem metrischen System aufbauen. Im Falle des Fehlens entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards hat der AN geeignete, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich, anzuwenden.

Der AN verpflichtet sich, technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, der ITS sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist, ungeachtet dem vorher Angeführten, nur mit schriftlicher Zustimmung der IST gestattet. Sollte der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Ausführung der Bestellung außerhalb Österreich liegen, gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, dass zusätzlich zu den im vorangegangenen Absatz enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Bestellausführung geltenden Normen, Vorschriften und Standards vom AN bei der Bestellausführung einzuhalten sind. Im Übrigen sind die im vorgenannten Absatz enthaltenen Verpflichtungen analog anzuwenden.

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und schriftlichen Anweisungen und in diesem Zusammenhang gesetzten Handlungen die volle Garantie.

Der AN haftet dementsprechend uneingeschränkt für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern sowie für Fehler im Rahmen einer Personalentsendung.

Sofern nicht anderslautend vereinbart garantiert der AN die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechsellteilen zu marktgerechten Preisen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

#### 17. Beweislast, Mängelrüge

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels trägt der AN. Die Bestimmungen des § 377 UGB finden naturgemäß keine Anwendung. Eine Prüfpflicht des ITS hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Der AN hat für ITS kostenlos und kurzfristig auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, - nach Wahl der ITS - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben.

Bei Mängeln deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist ITS ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen (Ersatz-/Selbstvornahme), wobei hiervon Garantieansprüche unberührt bleiben.

Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt (Ersatz-/Selbstvornahme).

Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 60 Monate nach Abnahme der gelieferten Komponenten.

Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

Allenfalls zustehenden Rechte bleiben von dieser selbständigen Garantieverpflichtung des AN unberührt.

#### 18. Vertragsstrafen

Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen, hat er, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend/ ergänzend geregelt, Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen.

Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen: 1 % je angefangener Woche des objektiven Verzuges, max. 10 % des Gesamtbestellwertes. Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Terminverzug bei Dokumentationen: 0,5 % je angefangener Woche des objektiven Verzuges je Einzeltermin, max. 5 % des Gesamtbestellwertes.



Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und auch nicht von den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftungen.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch die ITS.

Vorbehalte der ITS bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruchs nicht erforderlich.

Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

#### 19. Versicherung

Sofern nicht anderslautend vereinbart, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten der ITS enthalten.

Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein.

#### 20. Dokumentation

Dokumentation im Sinne der Bestellung sind insbesondere alle schriftlichen, zeichnerischen und elektronischen Unterlagen (inkl. Source-Code), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen Errichtung und Betriebsführung einer Anlage/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sicher zu stellen.

Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache und in elektronischer Form vorgelegt werden.

Unter ordnungsgemäßer Dokumentation ist u.A. zu verstehen:

- korrigierte Enddokumentation (as-built documentation)
- Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung und technische Unterlagen
- EG-Konformitätserklärung ODER falls nicht anwendbar Herstellererklärung / Einbauerklärung
- Betriebshandbuch / Betriebsanleitungen, Source-Codes, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen, Safety Manuals
- Ursprungsdokumentation
- Transportspezifikation

Die Dokumentation ist vom AN kostenlos and die ITS zu übermitteln.

Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

Soweit nicht anderslautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

Soweit dies im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich ist oder EG-Richtlinien / Normen dies vorschreiben, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätssicherung für Engineering, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

#### 21. Inspektion

Die ITS behält sich das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Überprüfungen vorzunehmen.

#### 22. Prüfungen

Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die entsprechenden Lieferungen wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) der ITS auf deren Wunsch vorzulegen.

ITS ist berechtigt an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen.

Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

#### 23. Versand

Es gelten die INCOTERMS 2020, die Regelungen der VerpackVO 1996 idF BGBl II Nr. 364/2006 und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien der ITS.

Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig, möglichst umweltfreundlich und einwandfrei zu verpacken.

Verpackungen, welche als Abfälle im Sinne der VerpackVO 1996 einzustufen sind – Sondervereinbarungen ausgenommen – werden von ITS unfrei an den AN retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten der ITS dem AN angelastet.

Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum der ITS über.

Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der

Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen.

Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, der Sitz des AN.

#### 24. Geheimhaltung

Der AN darf den Inhalt des Geschäftsfalles und alle von ITS erhaltenen Informationen (Zeichnungen Pläne, etc.) ohne schriftliche Zustimmung der ITS nicht an Dritte weitergeben.

Insbesondere verpflichtet sich der AN, sämtliche von ITS erhaltenen Information jeglicher Art ausschließlich für die Abwicklung des bestellgegenständlichen Geschäftsfalles zu nutzen.

Nach Abnahme verpflichtet sich der AN alle übergebenen Dokumente zurückzustellen bzw. nachhaltig zu löschen.

#### 25. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik, Pandemien.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er der ITS unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweilig zuständigen Regierungsbehörde bzw. Wirtschaftskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

#### 26. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für solch einen Fall schon im Vorfeld, ausgehend

vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Es gilt österreichisches Recht.

Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz in Oberösterreich.